

Antrag

der Abg. Julia Goll und Alena Trauschel u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche vom Land Baden-Württemberg geschlossenen bzw. das Land direkt oder indirekt betreffenden (bi-/multilateralen) Polizeiverträge gegenwärtig bestehen (Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Vertragsabschlussdatum, Vertragsunterzeichnern, Vertragsbezeichnung sowie primärem Bezugs-/Regelungsbe- reich [z. B. grenzüberschreitende polizeiliche Nacheile im Raum Oberrhein]);
2. wie gegenwärtig die grenzüberschreitende Nacheile mit den verschiedenen Nachbarstaaten Baden-Württembergs geregelt wird (bitte unter Angabe des je- weiligen Nachbarstaats sowie der jeweils eingeräumten Befugnisse);
3. welche konkreten Maßnahmen sie seit 2014 ergriffen hat bzw. noch in dieser Legislaturperiode plant, um die Effektivität grenzüberschreitender Nacheile (etwa mit Blick auf rechtliche Befugnisse, Personalqualifikation, materielle Ausstattung usf.) zu verbessern;
4. wie in Abstimmung mit den verschiedenen Nachbarstaaten Baden-Württem- bergs gegenwärtig die grenzüberschreitende Observation geregelt wird (bitte unter Angabe des jeweiligen Nachbarstaats sowie der jeweils eingeräumten Be- fugnisse);
5. welche konkreten Maßnahmen sie seit 2014 ergriffen hat bzw. noch in dieser Legislaturperiode plant, um die Effektivität grenzüberschreitender Observation (etwa mit Blick auf rechtliche Befugnisse, Personalqualifikation, materielle Ausstattung usf.) zu verbessern;

6. aus welchen Anlässen es seit 2014 zu grenzüberschreitenden gemeinsamen Streifen und Einsatzformen gekommen ist;
7. welche konkreten Maßnahmen sie seit 2014 ergriffen hat bzw. noch in dieser Legislaturperiode plant, um die Effektivität grenzüberschreitender gemeinsamer Streifen und Einsatzformen (etwa mit Blick auf rechtliche Befugnisse, Personalqualifikation, materielle Ausstattung usw.) zu verbessern;
8. welche konkreten Maßnahmen sie seit 2014 ergriffen hat, bzw. noch in dieser Legislaturperiode zu ergreifen gedenkt, um den Strafverfolgungsbediensteten, die an grenzüberschreitender Zusammenarbeit beteiligt sind, die für ihre Einsätze erforderlichen Kenntnisse und operativen Fähigkeiten zu vermitteln;
9. inwieweit die Landespolizei bei Tätigwerden im Hoheitsgebiet eines benachbarten Staates Fernzugang zu eigenen, EU- und internationalen Datenbanken sowie Zugriff auf sichere Echtzeitkommunikation besitzt;
10. inwiefern bzw. in welchem Fall sie im Rahmen der Umsetzung des Vorschlags der EU-Kommission für eine Empfehlung des Rates zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit (vgl. Drucksache 17/1733) die Gefahr sieht, dass dadurch ein Rückschritt für die polizeiliche Arbeit entstehen könnte;
11. welche gemeinsamen Erstausbildungs- und Austauschprogramme zur grenzüberschreitenden Polizeizusammenarbeit gegenwärtig vom Land angeboten werden;
12. wie grenzüberschreitende Kommunikation und grenzüberschreitender Datenaustausch zwischen den verschiedenen Behörden gegenwärtig erfolgen;
13. welche Zentren für Zusammenarbeit von Polizei und Zoll in Baden-Württemberg gegenwärtig bestehen;
14. welche Chancen die Landesregierung in der Erweiterung dieser Zentren zu gemeinsamen Polizei- und Zolldienststellen sieht;
15. welche konkreten Maßnahmen sie seit 2014 unternommen hat bzw. noch in dieser Legislaturperiode zu unternehmen gedenkt, um eine gemeinsame europäische Polizeikultur voranzutreiben.

8.3.2022

Goll, Trauschel, Heitlinger, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern, Birnstock, Bonath, Brauer, Fischer, Hoher, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Als „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrolle an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist“ (vgl. Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union EUV), sieht sich die Europäische Union gegenwärtig gewaltigen Herausforderung gegenüber. Neben internationalen Flüchtlings- und Migrationsbewegungen, die von Drittstaaten teils gezielt zur Destabilisierung der Union missbraucht werden, hat der Schengen-Raum auch der grenzüberschreitenden Kriminalität neue Freiheiten eröffnet. Wie EUROPOL in einem unlängst veröffentlichten Bericht deutlich gemacht hat (vgl. EUROPOL, EU SOCTA 2021), ist ein Großteil (über 80 Prozent) der gemeldeten kriminellen Netzwerke an schwerer grenzüberschreitender Kriminalität (Drogenhandel, Eigentumskriminalität, Menschenhandel usw.) beteiligt. Etwa 70 Prozent

der Netzwerke sind dabei in mehr als drei Mitgliedsstaaten der EU aktiv, 65 Prozent rekrutieren ihre Mitglieder aus mehreren Mitgliedstaaten. Die grenzüberschreitende Vernetzung krimineller Akteure fordert die Rechtsstaaten in Europa zur Vertiefung ihrer grenzüberschreitenden Polizeizusammenarbeit auf. Nur so kann die EU als „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen“ im 21. Jahrhundert bestehen.

In seiner Bewertung des Vorschlags der EU-Kommission für eine Empfehlung des Rates zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit (vgl. Drucksache 17/1733) hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen auf die Notwendigkeit der Einhaltung bestehender Polizeiverträge hingewiesen und die landespolitische Bedeutung des Kommissionsvorschlags als insgesamt hoch eingeschätzt. Vor dem Hintergrund dieser Beurteilung und in Anbetracht der stetig wachsenden grenzüberschreitenden Vernetzung krimineller Akteure fasst der vorliegende Antrag Strukturen und Praktiken der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit in den Blick, die anschließend mit den im Kommissionsvorschlag aufgeführten Entwicklungsperspektiven und Verbesserungsmöglichkeiten abgeglichen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. März 2022 Nr. IM3-0141.5-240/25/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche vom Land Baden-Württemberg geschlossenen bzw. das Land direkt oder indirekt betreffenden (bi-/multilateralen) Polizeiverträge gegenwärtig bestehen (Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Vertragsabschlussdatum, Vertragsunterzeichnern, Vertragsbezeichnung sowie primärem Bezugs-/Regelungsbereich [z. B. grenzüberschreitende polizeiliche Nacheile im Raum Oberrhein]);

Zu 1.:

Zwischenstaatliche Verträge (wie bspw. die Polizeiverträge) obliegen grundsätzlich der Zuständigkeit des Bundes (Art. 32 GG). Die Länder haben kein Verhandlungsmandat, werden aber gleichwohl, wie grundgesetzlich vorgesehen, in die Vertragsausgestaltung miteingebunden.

Baden-Württemberg ist durch seine Grenzlage von folgenden bilateralen Polizeiverträgen betroffen:

Österreich:

Vertrag vom 10. Januar/19. Dezember 2003 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten.

Schweiz:

Vertrag vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (deutsch-schweizerischer Polizeivertrag) sowie über Durchgangrechte.

Frankreich:

Abkommen vom 9. Oktober 1997 über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten.

2. wie gegenwärtig die grenzüberschreitende Nacheile mit den verschiedenen Nachbarstaaten Baden-Württembergs geregelt wird (bitte unter Angabe des jeweiligen Nachbarstaats sowie der jeweils eingeräumten Befugnisse);

Zu 2.:

Die Regelungen zur Nacheile ergeben sich primär aus Art. 41 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) vom 19. Juni 1990, welches Kompensationsmaßnahmen für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums enthält. Die grenzüberschreitende Nacheile setzt demnach voraus, dass die verfolgte Person auf frischer Tat bei der Tatbegehung angetroffen wurde oder aus der Haft entflohen ist. Die der Nacheile vorausgegangene Straftat kann hierbei entweder eine in dem Straftatenkatalog nach Art. 41 Abs. 4 SDÜ (bspw. Mord, Totschlag, Vergewaltigung, etc.) oder eine *auslieferungsfähige Straftat* sein. Jeder Vertragsstaat hat eine Erklärung abzugeben, welche der beiden vorgenannten Alternativen Anwendung finden soll.

Deutschland hat die weitreichendere Alternative „auslieferungsfähige Straftaten“ gewählt. Die Verfolgung auf fremdem Hoheitsgebiet darf ohne vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei fortgesetzt werden, wenn diese wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit nicht zuvor unterrichtet werden konnte oder nicht rechtzeitig zur Stelle ist, um die Verfolgung zu übernehmen (Art. 41 Abs. 1 SDÜ). Daneben gelten bestimmte Formvorschriften wie bspw. die Benachrichtigung der zuständigen Behörden spätestens bei Grenzübertritt.

Ein Festhalterecht auf fremdem Hoheitsgebiet ist in den Regelungen zur Nacheile nicht enthalten. Vielmehr legt Art. 41 SDÜ diesen Aspekt in die Verantwortung der Mitgliedsstaaten, welche diesbezügliche Regelungen in einer Erklärung festschreiben müssen. Deutschland hat seinen Nachbarstaaten ein solches Festhalterecht eingeräumt.

Das SDÜ wird ergänzt durch die unter Ziff. 1 genannten bilateralen Polizeiverträge. Diese ermöglichen, weitreichendere (über den Regelungsinhalt des SDÜ hinausgehende) Vereinbarungen zu treffen bzw. regelungsbedürftige Aspekte weiter zu konkretisieren.

Österreich:

Das Abkommen mit Österreich lässt die Nacheile im Falle von auslieferungsfähigen Straftaten zu und gewährt ein Festhalterecht.

Schweiz:

Das Abkommen mit der Schweiz lässt die Nacheile im Falle von auslieferungsfähigen Straftaten zu und gewährt ein Festhalterecht.

Frankreich:

Das Abkommen mit Frankreich (sog. Mondorfer Abkommen) von 1997 ist eines der ersten Generation. Es bezieht sich ganz auf das SDÜ und übernimmt dessen Regelungsinhalte (bspw. die zur Nacheile) inhaltsgleich. Weitergehende Befugnisse werden nicht eingeräumt. Frankreich lässt die Nacheile nur im Falle der Katalogstrafataten nach Art. 41 SDÜ zu; ein Festhalterecht wird nicht eingeräumt. Damit bleiben die Regelungen zur Nacheile auf französischem Hoheitsgebiet deutlich hinter denen zur Nacheile in anderen Nachbarstaaten (bspw. Schweiz u. Österreich) zurück.

3. welche konkreten Maßnahmen sie seit 2014 ergriffen hat bzw. noch in dieser Legislaturperiode plant, um die Effektivität grenzüberschreitender Nachteile (etwa mit Blick auf rechtliche Befugnisse, Personalqualifikation, materielle Ausstattung usw.) zu verbessern;
5. welche konkreten Maßnahmen sie seit 2014 ergriffen hat bzw. noch in dieser Legislaturperiode plant, um die Effektivität grenzüberschreitender gemeinsamer Streifen und Einsatzformen (etwa mit Blick auf rechtliche Befugnisse, Personalqualifikation, materielle Ausstattung usw.) zu verbessern;

Zu 3. und 5.:

Zu den Ziffern 3 und 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs zusammenfassend Stellung genommen.

Die Effektivität grenzüberschreitender gemeinsamer Streifen und Einsatzformen ist maßgeblich von der Personalqualifikation abhängig. Dies wird in der Polizeiausbildung respektive dem Studium, wie nachfolgend dargestellt berücksichtigt und regelmäßig fortentwickelt.

Die der Anfrage zugrundeliegende Thematik wird in der Fachgruppe Kriminaltaktik aktuell im Modul „Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus/Polizeiarbeit im internationalen Kontext“ vermittelt. Inhaltlich werden zunächst die polizeiliche Rechtshilfe und die justizielle Rechtshilfe insbesondere auf der Basis des SDÜ definiert und abgegrenzt. Darauf aufbauend werden die Regelungen des SDÜ und des Schengener Informationssystem II (SIS-II)-Ratsbeschlusses zur Personen- und Sachfahndung und die sich daraus möglicherweise ergebenden Folgemaßnahmen bei Antreffen ausgeschriebener Personen bzw. bei Auffinden ausgeschriebener Sachen erläutert.

Die Regelungen zur Nacheile und zur Observation werden, orientiert an den rechtlichen Grundlagen (insbesondere das SDÜ sowie die unter Ziff. 1 genannten Verträgen und Abkommen) vorgestellt. Dabei werden auch die Möglichkeiten gemeinsamer Streifen und Einsatzformen im Grenzgebiet angesprochen.

Neben diesen rechtlichen Gesichtspunkten haben in der Vergangenheit Vorlesungen mit dem Gemeinsamen Zentrum für deutsch-französische Polizei- und Zollzusammenarbeit Kehl (GZ Kehl) stattgefunden. Dabei haben der französische und der deutsche Koordinator beim GZ Kehl den Aufbau, die rechtlichen Grundlagen, die Wirkungsweisen und die Servicefelder dieser Organisationseinheit beleuchtet. An praktischen Beispielen wurde verdeutlicht, welche Unterstützungsleistungen die Beamtinnen und Beamten erwarten können und wo diesen aufgrund des Rechts Grenzen gesetzt sind.

Sprachqualifikation

Die Gesamtzahl der Sprachunterrichtsstunden (wahlweise Englisch oder Französisch) in der Ausbildung mittlerer Polizeivollzugsdienst (mPVD) betragen 93 Unterrichtsstunden. In der Vorausbildung gehobener Polizeivollzugsdienst (gPVD) sind keine Unterrichtsstunden vorgesehen. Das Studium gPVD beinhaltet Sprachunterricht (wahlweise Englisch oder Französisch). Die einzelnen angestrebten Qualifikationen und Unterrichtsinhalte sollen die Studierenden auf alle möglichen beruflichen Szenarien vorbereiten, in denen die Fremdsprache zur Anwendung kommen könnte.

Fortbildung – rechtliche Befugnisse und Personalqualifikation

In den an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPolBW) durchgeführten Seminaren (wie z. B. „Fahndung Aufbaumodul“ und „Fahndung Observation“) werden die Kenntnisse und operativen Fähigkeiten für diesen Themenkreis allgemein und zielgruppenspezifisch vermittelt. Im Schwerpunkt werden dabei die jeweiligen Verträge, das SDÜ und ggf. der Vertrag von Prüm angesprochen.

Weiterhin regelt das jeweilige Regionale Polizeipräsidium (Reg. PP) wie z. B. in Fragen der Nacheile zu verfahren ist, wie das Personal individuell darauf vorbereitet/ausgerüstet wird bzw. wie im Falle eines Einsatzes ein Informationsaustausch mit den benachbarten bzw. ausländischen Polizeidienststellen stattfindet. Regelmäßige und anlassbezogene Besprechungen in Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den benachbarten Polizeidienststellen finden auf Führungsebene statt.

Fortbildung des Deutsch-Französischen Sprachzentrum (DFSZ) – Sprachqualifikation „Französisch“

Das DFZ existiert seit November 1999 als gemeinsame Einrichtung der Polizei BW und der französischen Gendarmerie Nationale. Es ist Teil der HfPolBW, Institut für Ausbildung und Training (IAuT), am grenznahen IAuT-Standort Lahr. Die Aufgaben des DFSZ sind die Sprachschulung der Angehörigen der eigenen Organisation in der jeweiligen Fremdsprache, d. h. die Schulung der Angehörigen der Polizei BW in der französischen Sprache durch zwei hier bedienstete Polizeivollzugsbeamte der Polizei BW sowie die Schulung der Angehörigen der Gendarmerie in der deutschen Sprache durch die beiden hier bediensteten Gendarmen. Dies wird umgesetzt durch parallel stattfindende Sprachseminare auf den jeweils gleichen Stufen (von A 1 bis C 2 analog des europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

In den gemeinsamen, jeweils 14-tägigen, Seminaren wird sowohl Grundlagenvermittlung (Grammatik, Rechtschreibung, Lese- und Hörverständnis) als auch die Anwendung der Inhalte mit speziellen berufsbezogenen Themen durchgeführt. So werden u. a. auch sprachliche Grundlagen für die in den Fragen 3, 5, 7 und 8 der angesprochenen Personalqualifikationen vermittelt. Von 2014 bis Ende 2021 nahmen insgesamt 549 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte an den Sprachseminaren auf den verschiedenen genannten Stufen im DFSZ teil.

4. wie in Abstimmung mit den verschiedenen Nachbarstaaten Baden-Württembergs gegenwärtig die grenzüberschreitende Observation geregelt wird (bitte unter Angabe des jeweiligen Nachbarstaats sowie der jeweils eingeräumten Befugnisse);

Zu 4.:

Die Regelungen zur Observation ergeben sich primär aus Art. 40 SDÜ und stellen, ebenso wie die Regelung zur Nacheile, eine Kompensationsmaßnahme für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen nach dem Schengener Übereinkommen dar.

Observationen in einem anderen Schengen-Staat sind zulässig, wenn bei der zu observierenden Person der Verdacht besteht, an einer auslieferungsfähigen Straftat beteiligt zu sein. Die Befugnis zur Fortsetzung der Observation auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei besteht, wenn diese der grenzüberschreitenden Observation auf der Grundlage eines zuvor gestellten Rechtshilfersuchens zugestimmt hat. Kann wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit eine vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht beantragt werden, dürfen die Beamten die Observation einer Person, die im Verdacht steht, an einer der in Art. 40 Absatz 7 SDÜ aufgeführten Straftaten beteiligt zu sein unter bestimmten Voraussetzungen über die Grenze hinweg fortsetzen. Das Betreten von Wohnungen sowie nichtöffentlichen Grundstücken ist indes nicht gestattet. Auch bei der grenzüberschreitenden Observation können die Regelungen des SDÜ durch bilaterale Polizeiverträge ergänzt werden.

Österreich:

Nach dem in Ziff. 1 genannten Vertrag mit Österreich ist es zudem möglich, eine Person zu observieren, wenn ernsthaft anzunehmen ist, dass sie zur Identifizierung oder Auffindung einer Person führen kann, die im Verdacht steht, an einer auslieferungsfähigen Straftat beteiligt zu sein. Die grenzüberschreitende Observation ist außerdem zulässig, wenn eine rechtskräftig verhängte freiheitsentziehende Maßnahme (jedoch mindestens 4 Monate) vollstreckt werden soll.

Schweiz:

Der in Ziff. 1 genannte Vertrag mit der Schweiz enthält sogar eine präventive Komponente nach der eine Observation zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates fortgesetzt werden kann, wenn diesem ein zuvor gestelltes Ersuchen zugrunde liegt.

Frankreich:

Das in Ziff. 1 genannte Abkommen mit Frankreich gibt die Regelungsinhalte des SDÜ inhaltsgleich wieder, ohne weitergehende Befugnisse einzuräumen.

*6. aus welchen Anlässen es seit 2014 zu grenzüberschreitenden gemeinsamen Streifen und Einsatzformen gekommen ist;**Zu 6.:*

Die Polizei des Landes Baden-Württemberg pflegt einen engen und regelmäßigen Kontakt mit den Polizeien benachbarter Staaten. Neben dauerhaften Formen der Zusammenarbeit (bspw. der Entsendung von französischen Polizeibeamtinnen und -beamten zum Polizeiposten Rust oder den binationalen Dienststellen [GZ Kehl] und deutsch-französische Wasserschutzpolizeistation) werden anlassabhängige und unabhängige Kontroll-, Prävention- sowie Unterstützungseinsätze im Rahmen der operativen Lagebewältigung durchgeführt.

Nachfolgend angeführte Einsatzformen bzw. grenzüberschreitende Unterstützungen durch Polizeikräfte erfolgten seit 2014 sowohl wiederkehrend als auch anlassbezogen:

- Seenachtfest Konstanz
- Deutsch-Schweizer Oktoberfest
- Open-Air-Konzerte in Frauenfeld und Konstanz
- Gemeinsame Präventionsstände an den Blaulichttagen in Straßburg und bei der Oberrheinmesse in Offenburg
- Regelmäßige gemeinsame Streifen auf den großen Weihnachtsmärkten im Grenzgebiet
- Grenzüberschreitende Demonstrationen (z. B. „Fridays for future“, Demonstrationen gegen Coronaschutzmaßnahmen)
- Gemeinsame Kontrollaktionen in Zusammenhang mit der Poser- und Tuningszene
- Europaweite Fahndungskontrollen im Rahmen gemeinsamer Aktionstage
- Gemeinsame Einsätze der Wasserschutzpolizeien bei Schwimmveranstaltungen und Regatten
- Gemeinsamer Einsatz der deutschen und französischen Polizei anlässlich der Innenministerkonferenz 2021 in Rust

Die Aufzählung ist nicht abschließend, da es im täglichen Dienst regelmäßig zu Einsatzlagen kommt, die eine kurzfristige grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfordern und dahingehend keine statistischen Daten erfasst werden. Neben der „sichtbaren“ Polizeizusammenarbeit finden auch speziell im Bereich der Kriminalpolizei regelmäßige Ermittlungsverfahren mit grenzüberschreitenden Maßnahmen statt.

7. welche konkreten Maßnahmen sie seit 2014 ergriffen hat bzw. noch in dieser Legislaturperiode plant, um die Effektivität grenzüberschreitender gemeinsamer Streifen und Einsatzformen (etwa mit Blick auf rechtliche Befugnisse, Personalqualifikation, materielle Ausstattung usw.) zu verbessern;
8. welche konkreten Maßnahmen sie seit 2014 ergriffen hat, bzw. noch in dieser Legislaturperiode zu ergreifen gedenkt, um den Strafverfolgungsbediensteten, die an grenzüberschreitender Zusammenarbeit beteiligt sind, die für ihre Einsätze erforderlichen Kenntnisse und operativen Fähigkeiten zu vermitteln;

Zu 7. und 8.:

Zu den Ziffern 7 und 8 wird aufgrund des Sachzusammenhangs zusammenfassend Stellung genommen.

Zu Ziffer 7 ist anzumerken, dass (ebenso wie bei Ziffern 3 und 5) der Personalqualifikation eine Schlüsselrolle zukommt. Bezüglich des Aspekts Ausbildung mPVD sowie Vorausbildung und Studium gPVD wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 3 und 5 verwiesen.

Fortbildung

Zur Verbesserung der allgemeinen erforderlichen Kenntnisse und operativer Fähigkeiten der Strafverfolgungsbediensteten, insbesondere der Polizeibeschäftigten im Hinblick auf grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit, werden verschiedene zentrale, interne und externe Fortbildungsprodukte in Baden-Württemberg angeboten. Fortbildungsträger sind hier insbesondere die HfPolBW (deutsch-französisches Sprachzentrum in Lahr), das Polizeipräsidium Einsatz, das EURO-Institut in Kehl sowie grenznahe Reg. PPen.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Frankreich wird zum einen besonders durch das Angebot des EURO-Institut gefördert:

Das EURO-Institut in Kehl bietet seit 1994 die Fortbildungsreihe Polizei- und Justizzusammenarbeit für Polizeibeamte des Landes BW an. Die Ziele der Fortbildungsreihe ergeben sich aus den besonderen strukturellen, funktionalen und kulturellen Herausforderungen, denen sich Polizei und Justiz in der Grenzregion gegenübergestellt sehen und die Kooperation erschweren. Innerhalb eines Jahres werden fünf Veranstaltungen mit insgesamt acht Fortbildungstagen angeboten.

Bei der ersten Veranstaltung werden die Teilnehmenden dabei zunächst mit den Strukturen und Arbeitsweisen des Nachbarlandes vertraut gemacht, um die einzelnen Schritte von Kooperationen besser nachvollziehen zu können. Die zweite Veranstaltung, die die rechtlichen Grundlagen der Polizei- und Justizzusammenarbeit in den Blick nimmt, bietet zunächst einen grundlegenden Überblick über die Instrumente der justiziellen Rechtshilfe und der polizeilichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Nach diesen beiden Veranstaltungen, die zahlreiche Basiskompetenzen der deutsch-französischen Polizei- und Justizzusammenarbeit vermitteln, finden drei weitere Seminare statt, die den aktuellen Bedarf der teilnehmenden Behörden berücksichtigen.

Seit dem Beginn der Fortbildungsreihe wurden die meisten Teilnehmenden zu den Themenfeldern Finanzdelikte und Vermögensabschöpfung, Kinder- und Jugendkriminalität und Betäubungsmittelkriminalität fortgebildet. Allen Veranstaltungen gemeinsam ist die Berücksichtigung der interkulturellen Dimension. Nach Aussage der Teilnehmenden stellt neben der Wissensvermittlung der persönliche Austausch einen wesentlichen Mehrwert der grenzüberschreitenden und behördenübergreifenden Fortbildungsreihe dar. Das gemeinsame Lernen stärkt das gegenseitige Vertrauen.

9. inwieweit die Landespolizei bei Tätigwerden im Hoheitsgebiet eines benachbarten Staates Fernzugang zu eigenen, EU- und internationalen Datenbanken sowie Zugriff auf sichere Echtzeitkommunikation besitzt;

Zu 9.:

Über die Fachanwendung mobile Datenanbindung (MoDa) können dienstliche Laptops auf geprüfte und freigegebene Anwendungen der Polizei Baden-Württemberg (inkl. SIS II) bei grenzüberschreitenden Einsätzen aus dem Inland oder Ausland zugreifen. Ausländische Mobilfunknetze können nach einer Freigabe genutzt werden.

Über das GZ Kehl oder eines der Führungs- und Lagezentren der Reg. PPen können notwendige Informationen via Funk oder Telefon ausgetauscht werden. Den operativen Einsatzkräften der Polizei Baden-Württemberg stehen dienstliche Smartphones zur Verfügung, um auf die oben genannten Auskunftssysteme zugreifen zu können. Die Mobilfunkverträge erlauben eine Nutzung im EU-Ausland und der Schweiz. Ein direkter Zugriff auf Datenbanken, die bei den Polizeidienststellen im Ausland betrieben werden, ist nicht möglich.

Eine sichere Echtzeitkommunikation (Sprachübertragung) ist derzeit nur im Digitalfunk Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) möglich. Aufgrund von Inkompatibilitäten der unterschiedlichen Digitalfunksysteme in Deutschland und den angrenzenden Staaten ist die Funkkommunikation grundsätzlich nur mit landeseigenen Digitalfunkgeräten im Einzelfall bis zu max. 10 km über die Staatsgrenzen hinweg möglich.

Über Cross-Border-Communication-Lösungen (CBC) ist in begrenztem Umfang eine Kommunikation mit einer BOS im benachbarten Ausland möglich. Für die Kommunikation am Bodensee ist eine solche CBC-Lösung bereits seit 2012 in Betrieb. Eine Modernisierung und die Zurverfügungstellung exklusiver Rufgruppen im Digitalfunk BOS für die Polizei ist perspektivisch geplant und soll noch in 2022 begonnen werden. Für den Hochrhein und den Oberrhein bestehen Abstimmungen mit Frankreich und ein Pilotversuch mit der Schweiz, um auch im dortigen Bereich eine vergleichbare Lösung zu installieren. In Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) sind darüber hinaus Bestrebungen im Gange, um mit Österreich, der Schweiz und perspektivisch mit Frankreich eine weitreichendere Kooperation der digitalen Funknetze zu erreichen.

10. inwiefern bzw. in welchem Fall sie im Rahmen der Umsetzung des Vorschlags der EU-Kommission für eine Empfehlung des Rates zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit (vgl. Drucksache 17/1733) die Gefahr sieht, dass dadurch ein Rückschritt für die polizeiliche Arbeit entstehen könnte;

Zu 10.:

Der Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit (LT-Drucksache 17/1733) sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um dieser Empfehlung nachzukommen, gegebenenfalls auch durch Änderung ihrer nationalen Vorschriften und bilateraler und multilateraler Abkommen mit anderen Mitgliedsstaaten. Ziel des Vorschlages ist es, Mindeststandards für die europäische polizeiliche Zusammenarbeit zu definieren und zu etablieren. Darüber hinaus besteht für die Mitgliedsstaaten weiterhin die Möglichkeit, die Einzelheiten ihrer bilateralen und multilateralen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vertraglich zu regeln. Ein Rückschritt für die polizeiliche Zusammenarbeit ist daher nicht zu befürchten. Die Regelung der EU wird begrüßt.

11. welche gemeinsamen Erstausbildungs- und Austauschprogramme zur grenzüberschreitenden Polizeizusammenarbeit gegenwärtig vom Land angeboten werden;

Zu 11.:

Die Polizei des Landes Baden-Württemberg pflegt einen engen Kontakt zu den Polizeien der Nachbarstaaten und beteiligt sich, wie nachfolgend dargestellt, an verschiedenen Austauschprogrammen.

Ausbildung mPVD und Vorausbildung gPVD

Seitens des Institutsbereich Ausbildung (IBA) Biberach besteht eine Partnerschaft mit einer Schweizerischen Polizeischule. Hier finden gegenseitige Besuche mit Erfahrungsaustausch statt.

Einsatztraining (Institutsbereich Einsatztraining (IB ET))

Der IB ET steht im Rahmen des internationalen Erfahrungsaustauschs im Einsatztraining auch im Hinblick auf die Ausbildung der Einsatztrainerinnen und -trainer mit Polizeidienststellen bzw. polizeilichen Trainingszentren in Österreich, der Schweiz und Frankreich in Verbindung.

Deutsch-Französisches-Sprachzentrum (DFSZ)

Im 2-jährigen Rhythmus bietet das DFSZ 14-tägige Hospitationsseminare mit der Gendarmerie Nationale in Frankreich an. In der ersten Woche sind die max. 10 deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Standort Lahr beim DFSZ und werden sprachlich und thematisch auf die zweite Woche vorbereitet, in der sie einen Hospitationsaufenthalt bei einer Dienststelle der Gendarmerie im D-F-Grenzgebiet verrichten. Auf französischer Seite nehmen bis zu 10 Gendarmen am gleichen Seminar teil, um in der zweiten Woche bei einer Dienststelle der Polizei BW zu hospitulieren.

Studium gPVD und höherer Polizeivollzugsdienst (hPVD) | Akademisches Auslandsamt Frankreich

Die Kooperationen bestehen auf dem Gebiet gegenseitiger Hospitationen und Informationsaufenthalten. Hierfür unterzeichneten am 15. Juni 1993 der Minister der französischen Republik, Charles Pasqua, und der baden-württembergische Innenminister, Frieder Birzele, den Partnerschaftsvertrag der beiden Polizeieinrichtungen École Nationale Supérieure des Officiers de Police (ENSP in Cannes-Ecluse) und die damalige Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen. Daraus resultieren folgende Kooperationen:

- Jedes Jahr im März verbringt die Gruppe der Masterstudierenden hPVD je eine Woche bei der Police und Gendarmerie in Strasbourg, um verschiedene Dienststellen und Organisationseinheiten zu besuchen.
- Jedes Jahr im März findet eine Studienfahrt (Bachelorstudierende gPVD) mit ca. 5 bis 6 Teilnehmenden der HfPolBW nach Cannes-Ecluse statt (eine Woche als Gruppenreise mit Begleitdozentin).
- Jedes Jahr im Oktober/November Gegenbesuch als einwöchige Informationsreise einer Gruppe von lieutenants stagiaires der ENSP an der HfPolBW (mit Begleitdozierenden).
- Jedes Jahr im Oktober gehen bis zu drei Studierende der HfPolBW zu einem selbstständigen zweiwöchigen Hospitationsaufenthalt nach Cannes Ecluse bzw. Paris, um aktiv in verschiedenen Organisationseinheiten mitzuarbeiten (in Uniform ohne Führungs- und Einsatzmittel).
- Jedes Jahr im Mai arbeiten auf Vermittlung und unter Betreuung der HfPolBW zwei Praktikantinnen oder Praktikanten der ENSP auf Dienststellen in der Umgebung der HfPolBW mit.

Neben gegenseitigen Einladungen zu punktuellen Veranstaltungen werden regelmäßig anlässlich der Verabschiedung jedes Jahrgangs zahlreiche Ehrengäste der Gendarmerie und Police Nationale eingeladen. Im Jahr 2014 wurde die lange Tradition der gegenseitigen Hospitationen und Studienfahrten mit der französischen Gendarmerie Nationale und Police Nationale fortgesetzt. Die Arbeitsbesuche, ob im Rahmen des Studienaufenthalts der Masterstudierenden in Strasbourg oder im Rahmen des Austauschs mit der französischen Partnerhochschule ENSP, dienen dem Verständnis der jeweils anderen Organisation und Grundkonzeption, wie Polizei auf der jeweils anderen Seite des Rheins „gedacht“ wird und wie sich dies auf strategische Entscheidungen, Einsatztaktiken und auf das Verhältnis zur Bürgerschaft, letztlich auf den Erfolg des polizeilichen Schutz- und Strafverfolgungsauftrages, auswirkt. Determinanten für Entscheidungsprozesse können durch die konkreten Besuche und Fachgespräche vor Ort besser nachvollzogen werden. Als zielführend werden Fachgespräche mit den französischen Kolleginnen und Kollegen in jeder Hinsicht, beispielsweise zu Bewältigungsstrategien von Einsatzlagen zum Thema Wohnungseinbruchsdiebstahl, bewertet. Auf Ebene der langjährigen Kooperation mit der Partnerhochschule ENSP entstehen zudem wertvolle Einblicke in die jeweiligen Aus- und Fortbildungsstrategien.

Studium gPVD | Akademisches Auslandsamt Schweiz/Österreich

Mit der Schweiz findet ein umfangreicher gegenseitiger Austausch von Praktikantinnen und Praktikanten statt, außerdem ein jährlicher Besuch mit bis zu 100 Studierenden beim Besuchstag der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.

Vor der Covid-19-Pandemie wurden regelmäßig zahlreiche Praktikantinnen und Praktikanten (Studierende der HfPolBW) nach Österreich entsandt.

12. wie grenzüberschreitende Kommunikation und grenzüberschreitender Datenaustausch zwischen den verschiedenen Behörden gegenwärtig erfolgen;

Zu 12.:

Für die Polizei stehen zur Kommunikation und zum Datenaustausch mit dem Ausland mehrere Kommunikationswege zur Verfügung. In der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zu den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) ist geregelt, welcher Geschäftsweg zu diesem Staat wegen welcher Straftat möglich ist. Bei allen Kommunikations- und Übertragungswegen erfolgt der Nachrichtenaustausch gemäß RiVAST grundsätzlich immer über die Zentralstellen. Die örtlichen Polizeidienststellen senden ihre Nachricht in der Regel an das LKA BW. Das LKA BW prüft, berichtigt oder fügt ggf. Informationen hinzu und steuert die Information über das Bundeskriminalamt (BKA) an die jeweilige Ansprechstelle im Ausland weiter. In Eilfällen treten die örtlichen Polizeidienststellen direkt in Verbindung mit dem BKA.

Als Wege der grenzüberschreitenden Kommunikation bestehen neben dem bewährten Interpol-Geschäftsweg, an den mittlerweile 195 Staaten angeschlossen sind, der SIRENE-Weg (für Fahndungen innerhalb des Schengen-Raums), der Europol-Weg mittels des Direktverkehrs über die Secure Information Exchange Network Application (SIENA), einer elektronischen Anbindung aller Europol-Mitgliedsstaaten zur direkten Kommunikation untereinander für die unterschiedlichen Deliktsbereiche sowie in Einzelfällen die unmittelbare Kommunikation von Polizei zu Polizei.

In dringenden Fällen kann nach den rechtlichen Vorgaben des Artikel 39 des SDÜ ein Ersuchen von Polizeibehörden auch unmittelbar über ein Gemeinsames Zentrum, eine Kontaktdienststelle oder ein tri- und quattrationales Zentrum an die zuständigen Polizeibehörden im ersuchten Staat übermittelt und auf diesem Weg auch beantwortet werden.

Ist die Nutzung der Geschäftswege nicht möglich oder sind diese aus polizeitaktischen Gründen nicht Erfolg versprechend bzw. andere Wege erforderlich, besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme über das BKA mit den Verbindungsbeamten in den betreffenden Staaten. In dringenden Fällen sieht das

SDÜ im Art. 39 Abs. 3 für Schengen-Mitgliedsstaaten eine Eilfall-Regelung vor: In Fällen, in denen die Nachricht nicht rechtzeitig über den vorgeschriebenen Geschäftsweg gestellt werden kann, können Informationen von den Polizeibehörden der ersuchenden Vertragspartei unmittelbar den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei übermittelt und von diesen unmittelbar beantwortet werden. Die Zentralstellen sind nachrichtlich zu beteiligen.

Mit Ländern wie der Schweiz, Österreich, Tschechien, Polen oder den Vereinigten Staaten gelten bilaterale Vertragswerke. Diese beinhalten Regelungen, welche denen des SDÜ entsprechen und teilweise darüber hinaus reichen. Gemäß diesen Verträgen kann über die polizeilichen Kommunikationswege beispielsweise auch um Befragungen und Vernehmungen ersucht werden, was sonst nur der Justizbehörde vorbehalten ist.

13. welche Zentren für Zusammenarbeit von Polizei und Zoll in Baden-Württemberg gegenwärtig bestehen;

Zu 13.:

In Baden-Württemberg besteht das GZ Kehl. Es war die erste Einrichtung dieser Art und Vorbild für weitere GZ und ähnliche Einrichtungen. Es ist die zentrale Institution des Daten- und Informationsaustauschs zwischen den Sicherheitsbehörden beiderseits des Rheins. Mit hoher Expertise, Effizienz und Schnelligkeit ist es seit über 20 Jahren zuverlässiger Dienstleister für alle operative Einheiten. Im Netzwerk der deutsch und französischen Sicherheitsbehörden ist das GZ ein unverzichtbarer Pfeiler der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Auf deutscher Seite beteiligen sich am GZ derzeit

- die Polizei des Landes Baden-Württemberg sowie
- der Bund mit Bundespolizei und Zollkriminalamt.

Die Polizei des Saarlandes kann anlassbezogen in konkreten Einsatzlagen, die ihre Zuständigkeit betreffen, Verbindungsbeamte in das GZ Kehl entsenden. Die Polizei des Landes Rheinland-Pfalz hatte sich bis Ende 2009 personell am GZ Kehl beteiligt. Seither wickelt sie den Dienstverkehr mit Frankreich weitgehend über das GZ in Luxemburg ab.

Auf französischer Seite beteiligen sich am GZ

- die Police Nationale (einschließlich der Police Judiciaire = Kriminalpolizei, der Sécurité Publique = Schutzpolizei und der Police aux Frontières = Grenzpolizei),
- die Gendarmerie Nationale und
- der Zoll (Douanes et Droits Indirects).

14. welche Chancen die Landesregierung in der Erweiterung dieser Zentren zu gemeinsamen Polizei- und Zolldienststellen sieht;

Zu 14.:

Die im Vorschlag der EU-Kommission für eine Empfehlung des Rates zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit (LT-Drucksache 17/1733) dargestellten Erweiterungen würden eine organisatorische Neuausrichtung der bestehenden Zentren bedeuten. Die Aufgabenwahrnehmung im GZ Kehl ist beispielsweise in seinen Bearbeitungs-, Analyse- und Datenaustauschprozessen eng am Bedarf der Polizeidienststellen in der Fläche ausgerichtet, welche die operativen Tätigkeiten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit großer Professionalität wahrnehmen. Die Notwendigkeit einer Erweiterung der Zentren hin zu einer operativen Dienststelle wird vor diesem Hintergrund derzeit nicht gesehen. Gleichwohl wird sich das GZ Kehl auch weiterhin an den bestehenden Bedarfen orientieren und partiell im Rahmen seiner derzeitigen Rolle fortentwickeln.

15. welche konkreten Maßnahmen sie seit 2014 unternommen hat bzw. noch in dieser Legislaturperiode zu unternehmen gedenkt, um eine gemeinsame europäische Polizeikultur voranzutreiben.

Zu 15.:

Die Polizei Baden-Württemberg beteiligt sich seit vielen Jahren aktiv an diversen bi- und multilateralen europäischen Polizeiprogrammen. Aktuell an Projekten des BMI mit den Staaten Kroatien, Serbien, Rumänien und Moldau. Weiterhin wird ein bilaterales Projekt mit Großbritannien durchgeführt. Der regelmäßige Austausch mit den Nachbarstaaten findet sowohl auf Ebene der Dienststellen und Einrichtungen (z. B. Bodenseekonferenz), wie auch des Landespolizeipräsidiums (z. B. Deutsch-Österreichisches Arbeitstreffen) statt und erweist sich als äußerst gewinnbringend.

Durch einen aktiven Informations- und Erfahrungsaustausch, die Vermittlung von Sprachkompetenzen, aber auch im Rahmen von Hospitations- und Austauschprogrammen sowie Studienreisen werden vorhandene Kooperationen ausgeweitet und das gegenseitige Verständnis füreinander weiter gestärkt. Ebenso trägt das Zusammenwirken im Rahmen grenzüberschreitender polizeilicher Einsätze, gemeinsamer Streifen und internationaler Polizeieinsätze zur Förderung einer gemeinsamen Polizeikultur bei.

Einen weiteren wichtigen Beitrag zur Förderung des interkulturellen Austauschs zwischen Polizeibeamtinnen und -beamten verschiedener Staaten leistet die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) durch verschiedene Module zum Themenkomplex „Polizeiarbeit in Europa“. Auch Bedienstete der Polizei Baden-Württemberg nehmen diese Schulungsangebote regelmäßig in Anspruch und unterstützen hierdurch die Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Polizeikultur.

Zudem beteiligt sich Baden-Württemberg an dem internationalen Bildungsverbund Mitteleuropäischen Polizeiakademie (MEPA). Im Rahmen der MEPA werden Kurse und Fachseminare sowie verschiedene Publikationen zu kriminal- und grenzpolizeilichen Themen angeboten. Gegenwärtig sind in der MEPA die Staaten Ungarn, Österreich, Schweiz, Tschechien, Slowenien, Slowakei und Deutschland vertreten. Baden-Württemberg vertritt hier die Interessen der Länder und richtet jährlich mehrere internationale Lehrgänge aus.

Durch die Coronapandemie und den damit einhergegangenen Einschränkungen, war es seit März 2020 nicht mehr möglich, alle Maßnahmen in gewohntem Umfang anzubieten bzw. wahrzunehmen. Die weitere aktive Förderung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Polizeikultur im Rahmen der bereits seit Jahren bestens etablierten Maßnahmen wird nach Wegfall der pandemiebedingten Einschränkungen durch die Polizei Baden-Württemberg wiederaufgenommen und weiter vorangetrieben.

Die internationale polizeiliche Zusammenarbeit war zentrales Thema der 214. Innenministerkonferenz (IMK) vom 16. bis 18. Juni 2021 in Rust. Im Zuge der IMK wurde Baden-Württemberg beauftragt, eine länderoffene Arbeitsgruppe einzurichten, um Vorschläge, Anregungen und Bedarfe der Länder zu den Inhalten des kohärenten Pakets zum Europäischen Kodex für die polizeiliche Zusammenarbeit abzustimmen und gebündelt auf EU-Ebene einzubringen. Der Ergebnisbericht wurde zwischenzeitlich dem Bundesministerium des Innern und für Heimat mit den Anregungen der Länder vorgelegt, um diese in den entsprechenden Ratsarbeitsgruppen der EU einzubringen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen